

principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch gedacht und geordnet, aber merkwürdiger Weise monarchisch nicht im germanischen, sondern im byzantinischen Sinn. König Theoderich verfügt auf dem Todsbette über seine Herrschaft zu Gunsten seiner Tochter und seines Tochtersohns; nach dessen Tode ernennt die Tochter den Theodahathus zum Mitherrscher; diesen setzen die Gothen ab und machen an seiner Stelle den Witiges zum König. Dies alles ist wenig germanisch, aber gut byzantinisch. In der Regel wird in der nachdiocletianischen Epoche die eigentliche Nachfolge im Regiment durch die Herbeiführung der Mitherrschaft vermieden; selbst bei getheiltem Reich geht die in der einen Reichshälfte erledigte Herrschaft von Rechtswegen auf den Herrscher der andern über. Aber das Kaiserthum dieser Epoche ist auch hinsichtlich der Nachfolge eine auf sich selbst gestellte Autokratie. Der Herrscher verfügt darüber nicht bloss durch einen bei seinen Lebzeiten in Kraft tretenden Act, wie die Ernennung zum mitherrschenden Augustus ist, sondern auch durch letztwillige Bestimmung, wie denn Constantin I. in dieser Weise die Nachfolge ordnete und Kaiser Arcadius testamentarisch den König der Perser zum Vormund seines unmündigen Sohnes bestellte. In Ermangelung einer derartigen Anordnung tritt nicht etwa Intestaterbfolge ein, sondern besetzt den Thron die Gesammtheit der Offiziere, wie dies nach dem Tode Julians und Jovians geschehen ist; selbst die revolutionären militärischen Kaisercreationen werden nach dem Staatsrecht auch dieser Epoche, ebenso wie nach dem älteren, dadurch legitimirt, dass sie gelingen. Diesem Muster sind die Gothen gefolgt und zeigen sich damit recht deutlich als das, was sie sind, Soldaten und Offiziere des römischen Kaiserreichs¹. Wenn Justinian den von Athalarich ernannten Consul ohne weiteres ebenso proclamirt wie die von Theoderich creirten und dann nach dem Siege alle Gothenkönige, auch den Witiges als legitime anerkennt und ihnen den 'Tyrannen'

jene Angabe durch halsbrechende Emendation darauf zu beziehen. Der Beziehung der überlieferten Tricennalien auf das gothische Königthum steht kein wesentliches Hinderniss entgegen. Der Bericht des Iordanes, der einzige, der auf seinen Eintritt in dasselbe eingeht, führt allerdings ungefähr auf 474 statt auf 471; aber bei Iordanes Chronologie will eine Differenz dieser Art wenig bedeuten. — Damit besteht es, dass derselbe Annalist, der die Tricennalien erwähnt, dem König 33 Regierungsjahre beilegt (c. 58: *regnavit annos XXXIII*); in der Erzählung behandelt er ihn als das, was er war, als König von Italien und rechnet diese Herrschaft vom Tode Odovacars. 1) In scharfem Gegensatz dazu hat das Königthum der Vandalen, das als unabhängig von Zeno anerkannt ward (Prokop b. Vand. 1, 7), seine eigene nach germanischen Grundsätzen geregelte Erbfolgeordnung (a. a. O.)